NEWS BOX DATENSCHUTZ

AUSGABE
1/2024

INHALTSVERZEICHNIS

2 Editorial
3 GDD-Wissenschaftspreise für den akademischen Nachwuchs 2023
4 KI-Verordnung: Zwischen Selbstverpflichtung und klaren Verantwortlichkeiten
5 Leitfaden: Entwicklung von sicheren KI-Systemen
6 Schadensersatz wegen verspäteter Auskunft
7 47. DAFTA (2023): Jörg Schieb erhält GDD-Datenschutzpreis 2023
8 GDD unterstützt Kritik am Beschluss zur Nichtumsetzung der NIS-2-Richtlinie
9 Einsatz von Chatbots: Checkliste für datenschutzkonforme Nutzung
11 Rechtliche Grundlagen von KI: Aufsichtsbehörde lädt zur öffentlichen Diskussion ein
12 Verspätung einer Auskunft führt nicht unweigerlich zu einem immateriellen Schaden
13 DataAgendaDatenschutz Podcast
14 Impressum

RDV
DATAKONTEXT

Levent Ferik

EDITORIAL

Am 15. Dezember 1983 traf das Bundesverfassungsgericht im Volkszählungsurteil (Az.: 1 BvR 209/83) wegweisende Entscheidungen, die das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung hervorgehoben haben. Dieses Recht wurde aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und der Menschenwürde abgeleitet. Auch 40 Jahre nach diesem wegweisenden Urteil behält es seine Relevanz.

Das Volkszählungsurteil legte den Grundstein für den Schutz individueller Informationen vor staatlicher Überwachung und unangemessener Datensammlung. Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), die im Mai 2018 wirksam wurde, hat zwar einen umfassenden rechtlichen Rahmen für den Datenschutz in Europa geschaffen, aber das grundlegende Konzept der informationellen Selbstbestimmung bleibt ein Eckpfeiler.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts diente als Impuls für den Schutz personenbezogener Daten vor Eingriffen, sei es durch staatliche Stellen oder private Unternehmen. Die DS-GVO hat diese Prinzipien weiter gestärkt und internationalisiert, indem sie strenge Regeln für die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten eingeführt hat.

In einer zunehmend digitalisierten Welt, in der persönliche Informationen leicht zugänglich sind, bleibt das Volkszählungsurteil als Meilenstein in der Entwicklung des Datenschutzes von zentraler Bedeutung. Es erinnert daran, dass individuelle Freiheiten und die Wahrung der Privatsphäre grundlegende Werte sind, die auch im Zeitalter fortschreitender Technologie geschützt werden müssen.

Sagen Sie uns Ihre Meinung
kundenservice@datakontext.com

GDD-Wissenschaftspreise für den akademischen Nachwuchs 2023

Foto: VERTEX SPACE, Adobe Stock

Anlässlich der 47. Datenschutzfachtagung (DAFTA) wurden die Wissenschaftspreise der Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V. (GDD) verliehen.

Jedes Jahr vergibt der wissenschaftliche Beirat der GDD unter Vorsitz von Prof. Dr. Tobias Keber den GDD-Wissenschaftspreis für herausragende wissenschaftliche Arbeiten. Der Preis ist mit 5.000 Euro dotiert und geht an Nachwuchswissenschaftler aller Disziplinen, die sich mit Fragestellungen des Datenschutzes und der Datensicherheit befassen. Die Auszeichnung soll dazu beitragen, Lücken zwischen gesellschaftlichen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen des Datenschutzes und der Datensicherheit zu schließen. Aufgrund ihrer hohen wissenschaftlichen Exzellenz wurden in diesem Jahr aus einer Vielzahl von Einsendungen vier Arbeiten ausgewählt, die mit dem diesjährigen GDD-Wissenschaftspreis ausgezeichnet werden.

Die aktuellen Preisträger sind: Dr. Gordian Konstantin Ebner für seine Dissertation „Weniger ist Mehr? Die Informationspflichten der DS-GVO – Eine kritische Analyse“, Dr. Robin L. Mühlenbeck mit der Dissertation „Anonyme und pseudonyme Daten“ sowie Dr. Scott Thiebes und seine Dissertation „A socio-technical analysis of genetic privacy and its role in genetic data sharing“. Jessica Hertenstein erhält den Förderpreis für ihre Masterarbeit „Risikobeurteilung in der Datenschutz-Folgenabschätzung im Kontext von Seniorenpflegeeinrichtungen“.

Die Preisträger nahmen ihre Urkunden, sofern es ihnen möglich war, anlässlich des abschließenden DAFTA-Tages am Freitag, den 17.11.2023, persönlich entgegen. Herr Dr. Ebner war online zugeschaltet.

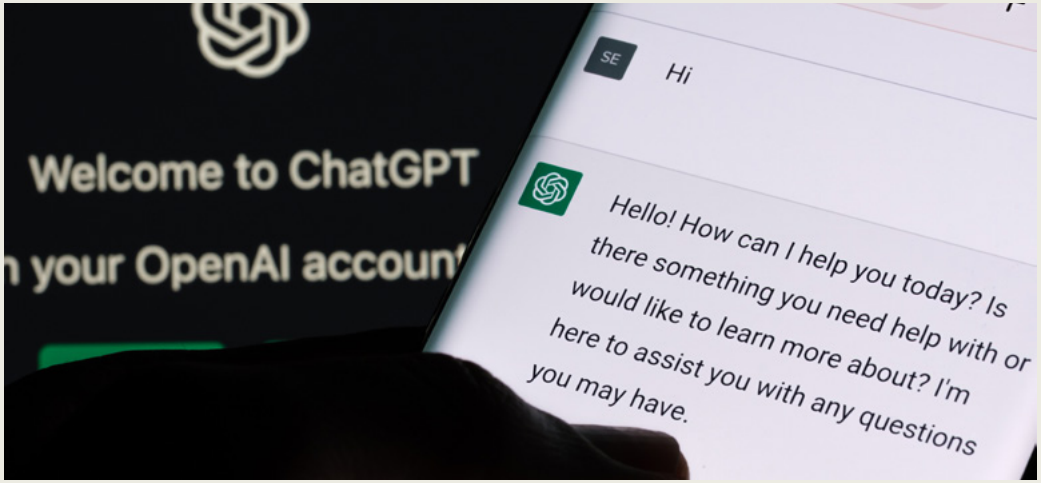

Foto: Ascannio, Adobe Stock

KI-Verordnung: Zwischen Selbstverpflichtung und klaren Verantwortlichkeiten

Seit April 2021 wird in Brüssel der Rechtsrahmen für KI, der Artificial Intelligence Act (AI Act), verhandelt. Dieser soll Regeln und Qualitätsvorgaben für Betreiber von KI-Systemen definieren.

Der Rat hatte sich bereits am 6. Dezember 2022 auf eine Position zum AI Act geeinigt. Das Europäische Parlament folgte am 14. Juni 2023. Im Rahmen der Trilog-Verhandlungen fand am 24. Oktober 2023 die entscheidende Verhandlung zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission statt. Eine Einigung soll bis Ende 2023 erfolgen.

Jetzt scheinen die Diskussionen über einen europäischen Rechtsrahmen für künstliche Intelligenz (KI) einen kritischen Punkt erreicht zu haben. Im Trilog zwischen der Europäischen Kommission, dem Parlament und dem Rat hat das Europäische Parlament am 14. Juni 2023 bedeutende Änderungen am Entwurf gefordert. Ein zentraler Punkt ist die Einbeziehung von Basismodellen, KI-Systemen, die auf breiten Datensätzen basieren und für verschiedene Aufgaben angepasst werden können. Das Parlament schlägt vor, dass Anbieter von Basismodellen Mindestanforderungen erfüllen sollten, einschließlich Datenqualität, Erklärbarkeit und Cybersicherheit. Allerdings haben Deutschland, Frankreich und Italien in einem Positionspapier gegen verbindliche Vorgaben für Basismodelle plädiert und stattdessen ein Konzept der Selbstregulierung vorgeschlagen.

Die Datenschutzaufsichtsbehörden (DSK) betonen die Notwendigkeit einer klaren Zuweisung von Verantwortlichkeiten entlang der gesamten KI-Wertschöpfungskette im geplanten europäischen KI-Gesetz. Dies sei entscheidend, um die Grundrechte der Betroffenen zu schützen. Ähnliche Forderungen hatte auch der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) aufgestellt. Rechtsunsicherheiten könnten besonders kleinen und mittleren Unternehmen schaden, die die Hauptlast der rechtlichen Verantwortung tragen. Die KI-Verordnung sollte klare Regeln für alle Beteiligten, einschließlich Hersteller von Basismodellen, festlegen, um die beherrschbare Nutzung von KI zu gewährleisten. Eine einseitige Verlagerung der rechtlichen Verantwortung auf spätere Stufen der Wertschöpfungskette wäre datenschutzrechtlich und wirtschaftlich unangebracht.

Es müsse den KI-Betreibern und KI-Anwendern, darunter gerade auch den heimischen kleinen und mittleren Unternehmen, möglich sein, die Risiken korrekt zu identifizieren. Dies sei nicht nur Bedingung für Datenschutz-Folgenabschätzungen, sondern auch Grundlage, um die Anforderungen des Artikel 25 DS-GVO zu Datenschutz by Design und by Default zu erfüllen.

Leitfaden: Entwicklung von sicheren KI-Systemen

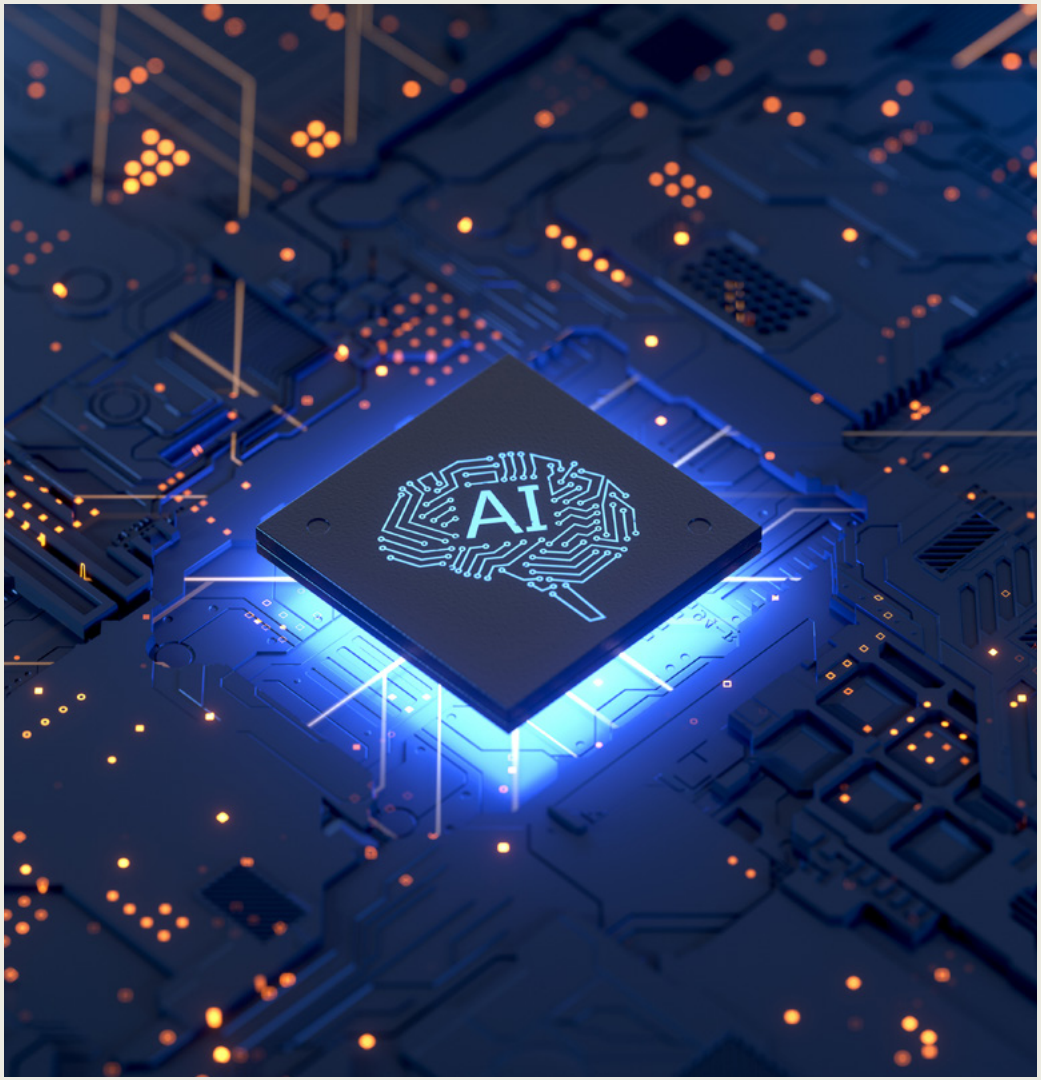

Foto: Shuo, Adobe Stock

KI-Systeme finden vielfältig Anwendung, darunter die Prognose von Klima- und Finanzmärkten, automatisierte medizinische Diagnosen sowie (teil-) autonome Transportmittel. Um sicherzustellen, dass diese Systeme den Anforderungen der Informationssicherheit gerecht werden, sind nicht nur eine sichere Planung und Entwicklung, sondern auch eine sichere Implementierung und ein sicherer Betrieb erforderlich. In Zusammenarbeit mit 23 internationalen Cybersicherheitsbehörden aus 18 Ländern hat das BSI einen Leitfaden speziell für diesen Zweck erstellt. Das kürzlich veröffentlichte Dokument „Richtlinien für die sichere Entwicklung von KI-Systemen“ bietet klare Anleitungen für die Entwicklung sicherer KI-Systeme. Diese Richtlinien sollen Betreibern helfen, sicherzustellen, dass ihre KI-Systeme jederzeit verfügbar sind, erwartungsgemäß und zuverlässig arbeiten und dabei keine sensiblen Daten preisgeben. Dieser Leitfaden richtet sich hauptsächlich an die Betreiber von KI-Produkten. Das Dokument orientiert sich an Prinzipien wie „Security by Design“ und „Security by Default“ und identifiziert KI-spezifische Sicherheitslücken. Es gibt konkrete Empfehlungen, wie diese Schwachstellen während der Entwicklung berücksichtigt werden können. Da Endnutzer oft nicht in der Lage sind, die mit KI verbundenen Risiken zu verstehen, fordern die Cybersicherheitsbehörden die Betreiber und Entwickler von KI-Systemen auf, die Endnutzer stärker in den Transparenzprozess einzubeziehen. Anwenderinnen und Anwender sollen über potenzielle Risiken informiert werden und Richtlinien erhalten, um die Systeme sicher nutzen zu können.

Quelle: Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

Foto: Wicitr, Adobe Stock

Schadensersatz wegen verspäteter Auskunft

Artikel 15 der DS-GVO regelt das Recht auf Auskunft der betroffenen Person. Dieser Artikel verpflichtet den Verantwortlichen, der betroffenen Person auf Anfrage eine Bestätigung darüber zu geben, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden, und der betroffenen Person Zugang zu diesen Daten zu gewähren.

Weiter auf DataAgenda lesen

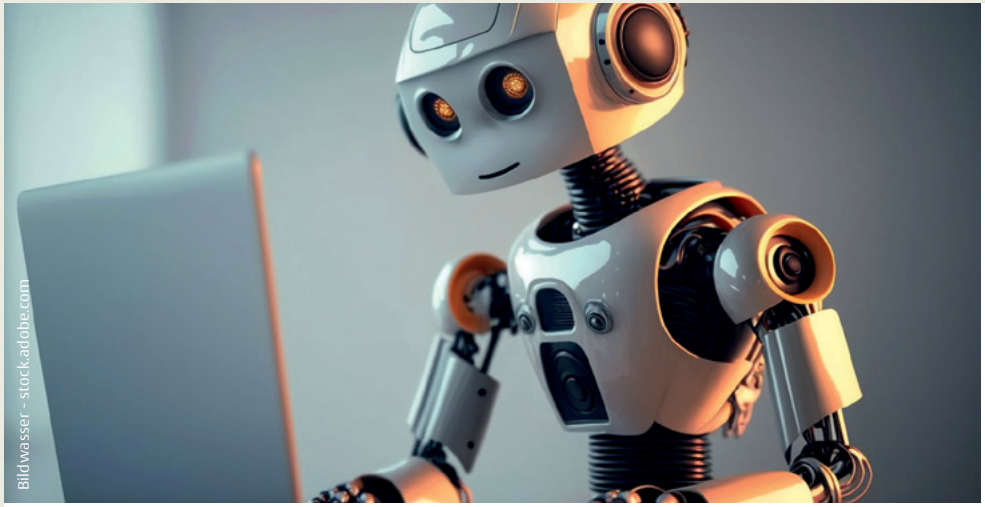

Bildwasser - stock.adobe.com

Kollege ChatGPT

1. März 2024 | Online | 10:00 Uhr – 17:00 Uhr
Referenten: Prof. Dr. Rolf Schwartmann
Tobias O. Keber

Schwerpunktthemen:

- ✓ Grundzüge der KI-Verordnung
- ✓ Rechtliche Einordnung von generativer KI
- ✓ Überblick und Abgrenzung der Rechtsgebiete
- ✓ Wie funktioniert generative KI technisch
- ✓ „Use-Cases“ im betrieblichen Einsatz

www.datakontext.com

DATAKONTEXT

Foto: dataagenda.de

47. DAFTA (2023): Jörg Schieb erhält GDD-Datenschutzpreis 2023

Anlässlich der 47. Datenschutzfachtagung (DAFTA) hat die Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit (GDD) e.V. dem Journalisten und Autor Jörg Schieb den GDD-Datenschutzpreis 2023 verliehen.
In den 1980er- und 1990er-Jahren verfasste Schieb zahlreiche Fachveröffentlichungen über Betriebssysteme und Anwendungssoftware. Seit den1990er Jahren schreibt Schieb zudem für bekannte Zeitungen und Magazine für Wirtschaft und Politik, wie beispielsweise Der Spiegel, Stern, Wirtschaftswoche, Handelsblatt und die Frankfurter Allgemeine Zeitung. Seit Ende 1995 hat er in der WDR-Sendung „Aktuelle Stunde" seine eigene Rubrik „Angeklickt" und ist darüber hinaus als Digitalexperte für die ARD in unterschiedlichen Formaten präsent.

Mit der Verleihung des GDD-Datenschutzpreises an Schieb würdigt die GDD seine Fähigkeit, Digital- und Datenschutzthemen einem breiten Publikum leicht verständlich zu präsentieren und somti auch für Laien zugänglich zu machen. Herr Schieb vereint in seiner Person die fachliche Expertise im Bereich des Datenschutzes und der Digitalisierung und hat dabei stets gesellschaftspolitische und wirtschaftliche Aspekte im Blick, die er mit seiner Reichweite einem großen Personenkreis zugänglich macht.
In seinem Wirken verkörpert Schieb die Werte der GDD hinsichtlich eines fairen Umgangs mit Daten, dem Erfordernis der Transparenz bei Datenverarbeitungen und der Berücksichtigung von Verbraucherbelangen.
Die Laudatio auf Herrn Schieb hielt Dr. Stefan Brink, der im Vorjahr mit dem GDD-Datenschutzpreis ausgezeichnet wurde. Dr. Brink ist ehemaliger Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) Baden-Württemberg und arbeitet am Wissenschaftlichen Institut für die Digitalisierung der Arbeitswelt in Berlin (wida).
Der GDD-Datenschutzpreis – in Form einer bronzenen Plakette des Kölner Bildhauers Heribert Calleen – wird seit 2013 durch den Vorstand des Vereins an Persönlichkeiten verliehen, die sich um die Entwicklung und Akzeptanz von Datenschutz und Datensicherheit in Deutschland und Europa verdient gemacht haben.
Bisherige Preisträger sind: Peter Schaar, Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit a. D. (2013), Jan Philipp Albrecht, Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (2014), Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz a. D. (2015), Viviane Reding, Mitglied des Europäischen Parlaments (2016), Jörg Eickelpasch, Referatsleiter beim Bundesministerium des Innern (2017), Thomas Kranig, Präsident des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht (2018), Prof. Dr. h. c. mult. Ranga Yogeshwar, Physiker und Wissenschaftsjournalist (2019), Marc Elsberg, Bestsellerautor (2020), Werner Koch, Hauptentwickler des GNU Privacy Guard (2021), Dr. Stefan Brink, Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg (2022).

Foto: Florian, Adobe Stock

GDD unterstützt Kritik am Beschluss zur Nichtumsetzung der NIS-2-Richtlinie

Der Bundesverband IT-Sicherheit e.V. (TeleTrusT) ist ein deutsches Kompetenznetzwerk für die Informationssicherheit im IT-Bereich, das in- und ausländische Mitglieder aus Industrie, Beratung, Verwaltung und Wissenschaft sowie thematisch verwandte Partnerorganisationen umfasst. Ziel des Verbandes ist insbesondere die Förderung der Vertrauenswürdigkeit von Informations- und Kommunikationstechnik.

In einem offenen Brief, den die GDD mitunterzeichnet hat, fordert TeleTrusT den IT-Planungsrat auf, seinen Beschluss zur Nichtumsetzung der NIS-2-Richtlinie zurückzunehmen. Der IT-Planungsrat ist ein politisches Steuerungsgremium von Bund und Ländern in Deutschland, welches die Zusammenarbeit im Bereich der Informationstechnik koordiniert. Im Beschluss 2023/39 hat der IT-Planungsrat Bund und Länder gebeten, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie nicht auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene sowie Bildungseinrichtungen zu erstrecken.

Die sog. NIS-2-Richtlinie der EU sieht rechtliche Maßnahmen vor, um das Gesamtniveau der Cybersicherheit in der EU zu erhöhen. Durch Ausweitung des Anwendungsbereichs der Cybersicherheitsvorschriften auf neue Sektoren und Einrichtungen sollen die Resilienz- und Reaktionskapazitäten öffentlicher und privater Stellen, der zuständigen Behörden und der EU verbessert werden.

An der Umsetzung der NIS-2-Richtlinie wird derzeit intensiv gearbeitet. Der Bund darf mit einem NIS2UmsuCG die Umsetzung der EU-Richtlinie jedoch nur im Rahmen seiner Kompetenzen regeln. Die europäischen Vorgaben gehen allerdings darüber hinaus und umfassen zum einen auch „Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf regionaler Ebene". Die Bundesländer müssen also eigene IT-Sicherheitsgesetze schaffen oder anpassen. Zum anderen bestimmt die NIS-2-Richtlinie, dass die Mitgliedstaaten die Anwendbarkeit auf „Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene" sowie „Bildungseinrichtungen" vorsehen können. In Deutschland sind die Kommunen für die lokale Ebene zuständig. Ob die Kommunen und Bildungseinrichtungen gesetzlich zur IT-Sicherheit verpflichtet werden, liegt im Ermessen der Bundesländer. TeleTrust und die Mitunterzeichner des offenen Briefes kritisieren die Bitte des IT-Planungsrats, den Anwendungsbereich der NIS-2-Richtlinie nicht auf Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung auf lokaler Ebene sowie Bildungseinrichtungen zu erstrecken.

Weiter auf DataAgenda lesen

Einsatz von Chatbots: Checkliste für datenschutzkonforme Nutzung

Foto: AREE, Adobe Stock

Die Verbreitung von generativer künstlicher Intelligenz (KI) hat vielfach auch den Arbeitsalltag erreicht, insbesondere in Form von Chatbots. Diese Chatbots, basierend auf bekannten Large Language Models (LLM), ermöglichen eine schnelle und unkomplizierte Erstellung von Inhalten.

Trotz ihrer zunehmenden Integration in verschiedene Einrichtungen fehlen oft klare Richtlinien zur Nutzung. Ein neues Datenschutzrisiko liegt in der cloudbasierten Betreibung dieser Sprachmodelle, die möglicherweise vertrauliche Daten gefährden. Den Fragen, die diese Entwicklung aufwirft, nimmt sich der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit an und adressiert insbesondere Fragen zum Schutz personenbezogener Daten und Geschäftsgeheimnisse.

Das Ergebnis ist eine Checkliste, die Unternehmen und Behörden bei der datenschutzkonformen Nutzung von Chatbots unterstützen soll. Sie kann beispielsweise im Rahmen der Erstellung einer Policy zum Thema verwendet werden.

Die Checkliste im PDF-Format ist auf Deutsch und Englisch abrufbar.

12. GDD-Winter-Workshop

für Datenschutzbeauftragte und -berater sowie Datenschutzdienstleister

29.-30. Januar 2024 | Garmisch Partenkirchen

Schwerpunkte:

- ✓ Aktuelle Entwicklungen im Datenschutz
- ✓ Datenschutzkoordinatoren/innen qualifizieren und richtig führen
- ✓ Cyberattacken - was tun?
- ✓ Auswirkungen der KI-Verordnung auf die betriebliche Praxis
- ✓ Aktuelles zum Beschäftigtendatenschutz

Jetzt anmelden:
www.datakontext.com

GDD Gesellschaft für Datenschutz und Datensicherheit e.V.

DATAKONTEXT

Foto: Sansert, Adobe Stock

Rechtliche Grundlagen von KI: Aufsichtsbehörde lädt zur öffentlichen Diskussion ein

Der LfDI Baden-Württemberg, Prof. Dr. Tobias Keber, möchte verantwortliche Stellen beim Einsatz von KI bzw. KI-Tools unterstützen.

Denn: Viele Behörden, Unternehmen und weitere Institutionen und Einrichtungen prüfen bereits heute schon den Einsatz. Auch beim Einsatz von KI dürfte sich das Vorgehen empfehlen, was sich im Hinblick auf die Einführung anderweitiger Systeme, die personenbezogene Daten verarbeiten, bewährt hat bzw. gesetzlich vorgeschrieben ist: die frühzeitige Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Fragestellungen, um die Entwicklung und Anwendung von KI-Systemen nachhaltig und sicher zu fördern.
Der LfDI BW hält einen regelmäßigen Blick auf den Stand der Verhandlungen der KI-Verordnung, weist aber darauf hin, dass zentrale Vorgaben für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch KI-Systeme im geltenden Recht vorgesehen sind.

Zur weiteren Unterstützung der interessierten Akteure hat der LfDI BW hat ein Diskussionspapier mit dem Titel „Rechtsgrundlagen im Datenschutz beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz“ veröffentlicht. Ziel ist es, verantwortlichen Stellen im Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) eine Orientierungshilfe zu bieten und die nachhaltige digitale Entwicklung zu fördern.

Der Fokus liegt dabei darauf, personenbezogene Daten im Kontext von KI-Training und Anwendung angemessen zu verarbeiten. Das Diskussionspapier zielt nicht darauf ab, eine abschließende datenschutzrechtliche Bewertung vorzunehmen, sondern soll vielmehr als Arbeitsinstrument dienen. Es soll den adressierten verantwortlichen Stellen helfen, sich mit den relevanten Rechtsgrundlagen auseinanderzusetzen, die im aktuellen Datenschutzrecht für den Einsatz von KI-Systemen vorgesehen sind.

Das Papier eröffnet damit eine Möglichkeit zur Einordnung spezifischer Einsatzszenarien innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Besonders ermutigend ist, dass der LfDI BW die Öffentlichkeit zur Diskussion einlädt. Bis zum 1. Februar 2024 haben Interessierte die Gelegenheit, das Diskussionspapier zu kommentieren.

Die Tatsache, dass die Kommentare im überarbeiteten Papier mit entsprechenden Hinweisen zur Autorenschaft berücksichtigt werden können, unterstreicht den partizipativen Charakter dieses Ansatzes.

Quelle: LfDI BW

Verspätung einer Auskunft führt nicht unweigerlich zu einem immateriellen Schaden

Foto: magele-picture, Adobe Stock

Der Kläger, ehemals beim Kundenservice eines Immobilienunternehmens beschäftigt, stellte bereits 2020 einen Auskunftsantrag nach Art. 15 DS-GVO, auf den die Beklagte geantwortet hat. Im Oktober 2022 stellte er erneut ein Auskunftsersuchen und rügte die verspätete und seiner Auffassung nach unzureichende Antwort der Beklagten nach Fristablauf. Nach mehreren Schreiben und Klärungen forderte der Kläger schließlich eine Geldentschädigung von mindestens 2.000 Euro wegen mehrfacher behaupteter Verletzung seines Auskunftsrechts.
Das Landesarbeitsgericht Düsseldorf wies die Klage ab, obwohl die Beklagte nach Auffassung des Gerichts gegen Art. 12 Abs. 3 und Art. 15 DS-GVO verstoßen hatte. Das Gericht argumentierte, dass ein Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO nicht automatisch einen Anspruch nach Art. 82 DS-GVO begründet.

Letzterer setze eine datenschutzrechtlich relevante Datenverarbeitung voraus, die hier nicht gegeben sei. Zudem sei für einen immateriellen Schadensersatz mehr als nur ein Verstoß gegen die DS-GVO erforderlich. Der vom Kläger angeführte Kontrollverlust über seine Daten sei nicht ausreichend konkret, und es fehle an weiterem nachvollziehbarem Schadensvortrag seitens des Klägers. Das Arbeitsgericht hatte zuvor noch eine Geldentschädigung in Höhe von 10.000 Euro zugesprochen., das Landesarbeitsgericht beurteilte dies jedoch anders.

LAG Düsseldorf: Keine Entschädigung für verspätete und unvollständige Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO

DATA AGENDA PODCAST

(Quelle: TH Köln/Schmülgen)

Der **Experten-Talk** mit Prof. Dr. Schwartmann

Folge #**47**

Facebook per Abo – Wer bezahlt das Internet?

Folge #**48**

Das erste KI-Gesetz der Welt?

Kristin Benedikt

David Pfau

Kai Zenner

Data Agenda Podcast Folge 47: Facebook per Abo – Wer bezahlt das Internet?

Menschen nutzen soziale Netzwerke, um miteinander zu kommunizieren. Das Geschäftsmodell dieser Angebote besteht jedoch nicht darin, Menschen miteinander in Kontakt zu bringen. Es geht vielmehr darum, auszuwerten und zu vermarkten, wer mit wem kommuniziert und wer sich für was interessiert. Nun bietet Meta Facebook und Instagram im Abo an. Ist das fair und was hat es damit auf sich und was haben EuGH und Datenschutzaufsicht damit zu tun?
Ein Gespräch mit **Kristin Benedikt**, Richterin am Verwaltungsgericht Regensburg, und Datenschutzberater **David Pfau**.
Hinweis: Zum Zeitpunkt der Aufnahme des Podcast gab es Unklarheiten zum konkreten Preismodell. Die Preise sind hier korrekt dargestellt.[1] Die Rechtsfragen der Preisdiskussion im Podcast verändern sich dadurch nicht.
Zum Podcast bitte hier klicken.

Data Agenda Podcast Folge 48: Das erste KI-Gesetz der Welt?

Nach einem Verhandlungsmarathon vom 6. bis zum 9. Dezember 2023 scheint die Zukunft der KI-Verordnung gesichert.
Worauf die Vertreter von Rat, Kommission und Europaparlament sich geeinigt haben und wie es weitergeht und ob bei den Verhandlungen auch gepokert wurde, berichtet **Kai Zenner**, Büroleiter und Politischer Berater von MEdP Axel Voss im DataAgenda-Podcast.
Zum Podcast bitte hier klicken.

Weitere Folgen unter DataAgenda.de/podcast

Impressum

DATAKONTEXT GmbH
Augustinusstraße 11 A
50226 Frechen

Telefon: +49 2234 98949-30
Fax: +49 2234 98949-32

kundenservice@datakontext.com
www.datakontext.com

Geschäftsführung:
Dr. Karl Ulrich
Amtsgericht Köln, HRB 82299

Newsletter

Möchten Sie bei Erscheinen der aktuellen Datenschutz Newsbox informiert werden und so keine Ausgabe mehr verpassen? Dann tragen Sie sich unverbindlich und kostenlos ein unter:
www.datakontext.com/newsletter

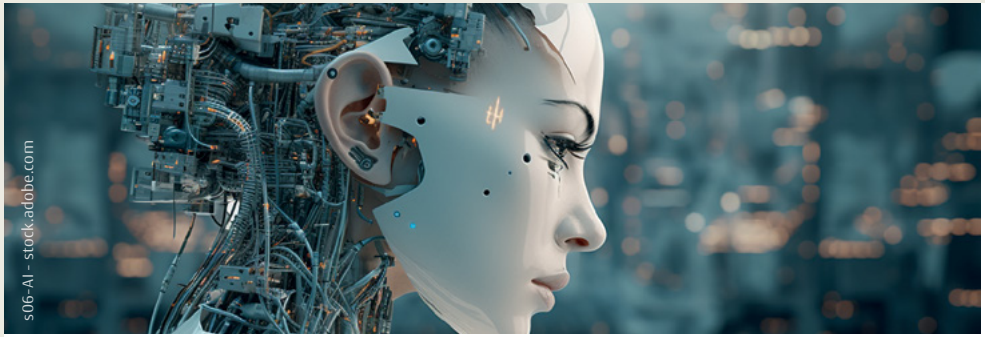

E-LEARNING

Was bedeutet der Einsatz von KI für den betrieblichen Datenschutz?

NEU

Schwerpunkte:

✓ Was ist eigentlich eine Künstliche Intelligenz (KI)?
✓ Wo findet man im Betrieb bereits jetzt KI?
✓ Personenbezogene Daten – was ist damit gemeint?
✓ Was ist aus Datenschutzsicht zu tun?

Jetzt kostenlos testen:
elearning-mit-zertifikat.de

UNIVADO
DATAKONTEXT